



Kindertagespflegeperson

Eine berufliche Perspektive

Gabriele Fruth

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Definition und Abgrenzung

Kindertagespflege ist eine gesetzl. anerkannte Betreuungsform (§ 23 SGB VII) und ist im Land Brandenburg der Kita hinsichtlich der Bildungsbereiche § 3 gleichgestellt.

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine große Herausforderung;
zugleich eine wundervolle Arbeit mit Kindern in den ersten drei Jahren zu arbeiten.

Herausforderungen

- Kinder beim Lernen und Entdecken zu begleiten und zu unterstützen,
- Sie zu beobachten um gezielt auf ihre Bedürfnisse einzugehen zu können
- Neues mit ihnen auszuprobieren, sich darauf die Entdeckung der kindliche Wege einlassen,
- und die Welt mit Kinderaugen zusehen.

Kindertagespflege bietet Kindern insbesondere in den ersten 3 Lebensjahren:

- eine familiennahe, an den kindlichen Bedürfnissen orientierte individuelle Betreuung
- die Gruppe ist klein und hat einen überschaubaren Rahmen
- nur eine Bezugsperson für Kinder und Eltern
- und je nach Qualifikation der Tagespflegeperson ist die Aufnahme von einem, drei oder bis zu max. 5 Kindern möglich

Wer kann sich bewerben?

- sowohl Bewerber/innen aus pädagogisch anerkannten Berufen,
- Erzieher/innen
- als auch Bewerber/innen aus anderen Berufen können Tagespflegeperson werden.

Formen der Tagespflege

- öffentlich geförderte gebunden an Ämter, Kreise u. Gemeinden – durch öffentliche Mittel finanziert
- private – handeln Betreuungsentgelte selbstständig aus,

Beide Personengruppen bedürfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eine

**Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
die bis zu 5 Jahre Gültigkeit hat**

Anforderungsprofil an Tagespflegepersonen I

Zur Ausübung von Kindertagespflege sind Personen geeignet:

- die sich durch ihre Persönlichkeit und Sachkompetenz auszeichnen
- die zuverlässig, verantwortungsbewusst ist und über Organisationsfähigkeiten verfügt,
- die über Einfühlungsvermögen verfügt und sich flexibel auf unerwarteten Situationen einstellen kann,
- Physisch und psychisch belastbar und gesund ist,
- die eine Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern hat und glaubhaft nachweisen kann,
- die die Rechte der Kinder kennen, achten u. einen respektvollen Umgang mit ihnen pflegen

Anforderungsprofil an Tagespflegepersonen II

- Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern von 0-3 Jahren nachweisen kann
- in der Lage ist, eine stabile Beziehung zu den Kindern und deren Eltern aufbauen kann,
- sich durch Kooperationsbereitschaft mit anderen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnet,
- ihr eigenes Handeln begründen und reflektieren kann
- Kritikfähig ist
- fähig im Umgang mit Konflikten ist und bereit an konstruktiven Lösungen zu arbeiten.
- **die ihre Entscheidung als Kindertagespflegeperson zu arbeiten als langfristigen Perspektive sieht**

Anforderungen an die räumlichen Voraussetzungen

Gem. § 3 Kindertagespflegeverordnung

- Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen die Sicherheit der Kinder gewährleisten und die Erziehung, Bildung, Betreuung als auch die Versorgung der Kinder sicher stellen.
- Diese sollten eine gute Verkehrsanbindung und die Möglichkeit zur Nutzung von Spielplätzen oder Parkanlagen haben.

Kindertagespflege kann gem. § 3 Kita Gesetz des Landes Brandenburg

- in den Räumen der Personensorgeberechtigten / Eltern
- in den Räumen der Tagespflegeperson
- oder in angemieteten Wohnungen / Räumen

betreut werden.

Anforderungen an die räumlichen Voraussetzungen

- hell, freundlich und gut zu lüften , beheizbar und unfallfrei zugänglich sein,
- ausreichender Platz für aktives Spiel und Ruhemöglichkeiten müssen vorhanden sein,
- die Räume sollen anregungsreich und altersgemäß ausgestattet sein und die Selbstständigkeit der Kinder fördern,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterialien müssen das Konzept der Tagespflegeperson widerspiegeln, und die Kreativität der Kinder anregen,
- Möglichkeiten zum Aufenthalt im Freien zu jeder Jahreszeit bestehen,
- Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten und gute hygienische und sanitäre Bedingungen müssen vorhanden sein
- eine geeignete Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten sollen insbesondere für Kleinkinder vorhanden sein,

Die Betreuung **kann**, in Ausnahmefällen und nach Bestätigung durch das Jugendamt, auch im Zimmer des jüngsten, nichtschulpflichtigen Kindes der Familie der Tagespflegeperson stattfinden.

Was ist neu im Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung und Tagespflege?

Aufwertung der Qualität in der Kindertagespflege

- Bundesweiter 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI Curriculum Minimum.
- Damit ist sichergestellt, dass gleiche Fachinhalte vermittelt werden.
- Ausbildungsträger müssen ein Gütesiegel haben,
- Dozenten müssen Erfahrungen im Bereich der Kindertagespflege vorweisen

- **erst nach dem Abschluss des Bewerbungsverfahrens beim Örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Ausbildung beginnen**

Anforderungen an die Bewerber/innen der Kindertagespflege I

- Vollständige Bewerbungsunterlagen
- Nachweis der Schul u. Berufsschulausbildung
- nur anerkannte **Berufe**
- Behördliches Führungszeugnis
- Erste Hilfe für Säuglinge u. Kleinkinder
- Ärztliche Bescheinigung; physisch u. psychisch belastbar
- Einverständniserklärung des Ehemannes/ Lebenspartners
- ggf. Mieter
- Pädagogisches Konzept

Anforderungen an die Bewerber/innen der Kindertagespflege II

Vor Aufnahme des ersten Kindes müssen alle Tagespflegepersonen eine Eignungsprüfung absolvieren, die mit einer Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII endet.

- Wer keine pädagogische Ausbildung hat muss **160 Stunden** absolvieren.
- Diese kann mit 30 Stunden beginnen u. 130 Stunden berufsbegleitend weiter geführt werden.
- Mit pädagogischer Abschluss 30 Stunden.

**Alle müssen am Ende der Bildungsmaßnahme eine Prüfung/
Colloquium ablegen.**

Grundsätze der Förderung nach § 23 der Kindertagespflegepersonen I

- ▶ Erstattung angemessener Kosten Sachaufwendungen
- ▶ einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung/ Erziehungsaufwand
- ▶ Erstattung angemessener Sozialleistungen

Grundsätze der Förderung nach § 23 der Kindertagespflegepersonen II Tagespflegepauschale

Die Förderleistung legen die Kreise, Gemeinden u. kreisfreien Städte selbstständig fest:

- anteilige Erstattung der Aufwendungen für Beiträge der Unfallversicherung
- anteilige Erstattung einer angemessenen Alterssicherung
- anteilige Erstattung einer angemessenen Rentenversicherung
- Erstattung der Mietpauschale (Potsdam)
- Eine Gewerbesteuer fällt für Kindertagespflegepersonen nicht an, da es kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung darstellt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Gabriele Fruth

Sozialpädagoge-Praxisberaterin

Kindertagespflege

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Friedrich- Ebert -Straße 79/81

Telefon: 0331 - 289 23 22

Fax: 0331 – 289 84 23 22

E-Mail: gabriele.fruth@rathaus.potsdam.de